

§ 11.

Forst-, Fischerei- oder Jagdrevier, die von Forstschutzbeamten der in § 1 genannten Waldungen in staatlichen Forsten und von staatlichen Forstbeamten in Waldungen der Gemeinden usw. bemerkt werden, sind wechselseitig zur Anzeige zu bringen.

Forstvorstand.

§ 12.

Für die Gemeindevaldungen von 50 ha an ist ein besonderer Forstvorstand zu bilden. Dieser besteht:

- a) in den Städten aus dem Stadtgemeindevorstande und zwei vom Stadtrate aus seiner Mitte oder aus der allgemeinen Bürgerschaft gewählten Mitgliedern,
- b) in den Landgemeinden aus dem Schultheißen, dem Gemeinberechnungsführer und einem weiteren von der Gemeindebehörde aus der Mitte des Gemeinderates oder der übrigen Ortsnachbarn gewählten Mitgliede.

Bei kleineren Gemeindevaldungen vertritt der Gemeindevorstand allein die Geschäfte des Forstvorstandes, sofern nicht nach Beschluß der Gemeindebehörde nach Abs. 1 verfahren werden soll.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen bildet der Kirchen- und Schulvorstand, für Genossenschaftswaldungen der Genossenschaftsvorstand den Forstvorstand.

§ 13.

Dem Forstvorstande liegt ob

1. die tatsächliche Wahrung des Eigentums und des Besizes am Walde, sowie aller mit dem Walde verbundenen Rechte, insbesondere die Überwachung der Waldgrenzen,
2. die allgemeine Überwachung der Waldgeschäfte,
3. der Verkauf und die sonstige Abgabe eingeschlagener Hölzer oder anderer Walzeugnisse, sofern diese Geschäfte nicht den Oberförstern übertragen sind,
4. die Legung der Forstgelddrechnung.

Der Vorstehende des Forstvorstandes weist die Holzmacherlöhne, die Aufforstungs-, Wegebau-, Grenzkosten usw. nach den von den Forstbeamten ausgestellten Lohnzetteln zur Zahlung an und stellt die Anweisungen zur Vereinnahmung der Forsterträge aus.